

Datum: September 2025

Telefon: 0 233-40072

Telefax: 0 233-989 40072

Sozialreferat

Fachplanung akute

Wohnungslosigkeit

Rahmenkonzeption Clearinghäuser (CH)

Beteiligte Fachbereiche und Freie Träger:

Amt für Wohnen und Migration

- Fachbereich Fachplanung akute Wohnungslosigkeit, S-III-WP/S2 (Federführung)
- Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb, S-III-U
- Fachbereich Fachplanung allgemeine Wohnungslosenhilfe und Prävention, S-III-WP/S1
- Fachbereich Wohnen und Unterbringung, S-III-WP/OW

Sozialbürgerhaus Nord (Schwerpunkthaus FaST, IW, SIW und ASA)

- Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern
- Aufsuchende SozialArbeit in den Sozialbürgerhäusern

Sozialbürgerhaus Orleansplatz (Schwerpunkt-SBH „BSA“)

- Bezirkssozialarbeit BSA 0-59

Sozialbürgerhaus SBH West (Schwerpunkt-SBH „BSA 60plus“)

- Bezirkssozialarbeit BSA 60plus

Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.

Ambulanter Fachdienst Wohnen München mit den Bereichen

- Clearinghaus
- Aufsuchende SozialArbeit (ASA)

Internationaler Bund e. V.

Wohnungslosenhilfe Bayern

Ambulante Hilfen mit den Bereichen

- Clearinghaus
- Aufsuchende SozialArbeit (ASA)

Anlagen

Anlage 1

„Eckpunkte des fachlichen Anforderungsprofils der Fachdienste bezüglich der Arbeit mit den Clearinghaus-Bewohner*innen“

Anlage 2

„Arbeitshilfe für die einweisenden Stellen zur Abklärung, ob ein Haushalt Clearinghaus-geeignet ist“

Anlage 3

Kooperationsvereinbarung zwischen Einrichtungen der Freien Träger der akuten Wohnungslosenunterbringung mit einem Schlüssel 1:30 Haushalten und der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern zur Handhabung von Kindeswohlgefährdungsfällen gem. § 8a und § 8b SGB VIII (Stand 2024)

Anlage 4

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 Abs. 4 SGB VIII (Stand 2024)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel		Seite
1.	Ausgangslage	5
2.	Ziel und Zweck der Unterbringung im Clearinghaus	6
3.	Aufenthaltsdauer	7
4.	Zielgruppen für das Clearinghaus	9
4.1	Einzuweisender Personenkreis	10
4.2	Mitwirkungspflicht	11
5.	Einweisung in das Clearinghaus	12
5.1	Umverlegungen	13
6.	Arbeitsweise im Clearinghaus	13
6.1	Familien mit minderjährigen Kindern	15
6.2	Übergangsbegleitung	15
6.3	Fallübergaben	16
7.	Personelle Ausstattung sowie Aufgaben des Clearinghaus-Fachpersonals	17
7.1	Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen	18
7.2	Sozialorientierte Hausverwaltung	19
7.3	Erziehungsdienst	20
7.4	Sozialorientierter Hausmeisterdienst	21
7.5	Kinder- und Jugendschutzaufgaben	21
8.	Rolle der Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration	22
9.	Lage und bauliche Standards der Clearinghäuser	23
10.	Vernetzung und Einbindung des Clearinghauses in die Sozialregion und Öffentlichkeitsarbeit	25

1. Ausgangslage

Das „Clearinghaus“ als Konzeptidee wurde in den Jahren 2003-2005 als einer von mehreren qualitativen Bausteinen des Münchner Gesamtplans „Soziale Wohnraumversorgung/Wohnungslosenhilfe“ entwickelt. Bis heute stellen Clearinghäuser einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der sozial- und wohnungspolitischen Zielsetzungen des Münchner Gesamtplanes „Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe – Wohnen statt Unterbringen“ dar.

Das erste Clearinghaus eröffnete im Jahr 2005, das letzte in 2018. Damit werden - mit Stand 2024 - stadtweit sieben Clearinghäuser betrieben, vier davon städtisch, drei befinden sich in freier Trägerschaft (Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V., Internationaler Bund e. V.).

Die vorliegende Rahmenkonzeption hat sowohl für die städtischen als auch für die verbandlich geführten Clearinghäuser Gültigkeit. Dennoch gilt es zu beachten, dass es in einigen Bereichen Unterschiede in Betrieb und Betreuung gibt. So werden wohnungslose Haushalte in einem städtischen Clearinghaus nach Satzungsrecht aufgenommen, während im verbandlichen Clearinghaus ein privatrechtlicher befristeter Miet- bzw. Nutzungsvertrag zwischen Freiem Träger und Haushalt abgeschlossen wird. Dies wiederum hat Auswirkungen auf einzelne Verwaltungsverfahren im Clearinghaus, aber auch auf die Arbeitsweise im Clearinghaus-Team.

In der vorliegenden Rahmenkonzeption wird auf relevante Unterschiede hingewiesen. Darüber hinaus können den Hauskonzepten, die für jedes Clearinghaus vorliegen, und den Jahresberichten der Freien Träger Details zur Arbeitsweise entnommen werden.

Für alle Clearinghäuser gilt die Vorgabe, dass ein Gewaltschutzkonzept zum Einsatz kommt, das den Richtlinien des Stadtratsbeschlusses vom 18.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465) entspricht. Das Gewaltschutzkonzept bezieht sich auf die Belange sowohl der Bewohner*innen als auch der Beschäftigten im Clearinghaus.

Das Clearinghaus dient der vorübergehenden, möglichst kurzen Unterbringung von wohnungslosen Haushalten. Von daher ist das Clearinghaus vor allem für diejenigen geeignet, bei denen Wohnungssuche und Existenzsicherung im Vordergrund stehen, die sich noch nicht in der Wohnungslosigkeit verfestigt haben und die ihre Wohnung ggf. akut verloren haben.

Das Markenzeichen des Clearinghauses ist die Unterbringung in abgeschlossenen und möblierten Wohnungen, in die die wohnungslosen Familien, Alleinerziehenden sowie Einzelpersonen und Paare befristet eingewiesen werden. Das Ziel des Clearinghaus-Aufenthaltes ist die rasche Vermittlung in ein dauerhaftes Wohnverhältnis, d. h. in eine Wohnung mit eigenem privatrechtlichem Mietvertrag.

Voraussetzung für die rasche Vermittlung ist die uneingeschränkte Mitwirkungsbereitschaft der im Clearinghaus untergebrachten Haushalte (siehe dazu auch Kap. 4.2).

2. Ziel und Zweck der Unterbringung im Clearinghaus

Ziel der Beratung und Unterstützung im Clearinghaus ist es, gemeinsam mit den Haushalten zu klären, welche existenzsichernden Maßnahmen eingeleitet werden müssen und ob die Haushalte eigenständig wohnen und den Verpflichtungen eines privatrechtlichen Mietvertrages nachkommen können.

Im Vordergrund steht dabei die Erarbeitung der Wohnperspektive¹ zur schnellst möglichen Vermittlung in eine geeignete Wohnform. Da nicht alle Haushalte aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation in eine Wohnung mit Mietvertrag vermittelt werden können, kann bei Bedarf auch eine Vermittlung in eine betreute Wohnform (z. B. Wohnheim, betreute Wohngemeinschaft) angezeigt sein.

¹ Feststellung der adäquaten Anschlusswohnform und der Mietfähigkeit

Die Haushalte werden in der Regel jedoch auf eigenständiges dauerhaftes Wohnen mit einem privatrechtlichen Mietvertrag vorbereitet.

Bestandteil der Wohnperspektive ist, die Mietfähigkeit eines Haushaltes zu erarbeiten bzw. festzustellen. Dazu ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Clearinghaus-Team und den Bewohner*innen notwendig.

Bestandteil der Mietfähigkeit sind folgende Kriterien:

- die regelmäßige Zahlung der Miete (resp. des Entgelts/der Gebühr),
- der sachgemäße Gebrauch der Mietsache (Wohnung und Ausstattung)
- das Einhalten der Hausordnung

3. Aufenthaltsdauer

Der Aufenthalt im Clearinghaus soll möglichst kurz gehalten werden, da die Unterbringungssituation im Wohnungslosensystem für die Menschen belastend ist und zu einer Verstärkung der Problemlagen führen kann. Ziel ist es, dass die Haushalte rasch wieder in stabile dauerhafte Wohnverhältnisse gelangen. Diesem Ziel trägt die Konzeption des Clearinghauses mit der intensiven Betreuung vor Ort, dem Instrument der befristeten Aufnahme und den eng definierten Verlängerungskriterien bis zu einer **Höchstaufenthaltsdauer von 18 Monaten** Rechnung. Von den untergebrachten Haushalten wird erwartet, dass sie eigene Anstrengungen unternehmen, um die Wohnungslosigkeit schnellstmöglich zu beenden und diese beim Sozialdienst schlüssig und glaubhaft darlegen.

Die Haushalte werden zunächst für drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird festgestellt, ob der Haushalt am Clearingprozess und an der Beendigung seiner Wohnungslosigkeit adäquat mitwirkt. Wirkt der Haushalt nicht mit, wird der Aufenthalt zum Ablauf der 3-Monatsfrist beendet.

Bei vorhandener Mitwirkung der Haushalte wird der Aufenthalt bis zu sechs Monaten verlängert (Regelaufenthaltsdauer). Weitere schrittweise Verlängerungen bis zu 18 Monaten sind möglich (Höchstaufenthaltsdauer). Darüber hinaus gehende Verlängerungen sind nicht vorgesehen, es sei denn,

dass eine akute Notsituation vorliegt.

Wirken Haushalte im Clearingprozess nicht mit, häufen Miet-, Entgelt- bzw. Gebührenschulden an, lehnen Wohnungsangebote ungerechtfertigt ab oder verstoßen in grober Weise gegen die Hausordnung, so kann der Aufenthalt durch das Clearinghaus-Team zu jedem Zeitpunkt beendet werden.

Eine Beendigung und eine Anschluss-Unterbringung im Sofortunterbringungssystem erfolgt grundsätzlich in Absprache mit und durch den Fachbereich Wohnen und Unterbringung im Amt für Wohnen und Migration.

Voraussetzungen für jede Verlängerung sind der anhaltende Clearing- und/oder Unterstützungsbedarf sowie die aktive Mitwirkung des Haushaltes. Im Detail heißt das, dass

- der Haushalt Termine wahrnimmt und sich auf die vorgeschlagenen Maßnahmen einlässt,
- der Haushalt die Miete (resp. das Entgelt/die Gebühr) regelmäßig leistet bzw. dass Maßnahmen zur Sicherstellung der Zahlung offener Mietschulden vereinbart sind und eingehalten werden,
- der Haushalt die Höchstzahl der drei möglichen Wohnungsbewerbungen auf SOWON (Soziales Wohnen Online) zu jeder Zeit aufrecht erhält,
- der Haushalt Wohnungsangebote während des Clearinghaus-Aufenthaltes nicht unberechtigt/ungerechtfertigt abgelehnt hat,
- der Haushalt nachweist, dass er seine Kräfte auf das Suchen einer Wohnung bzw. einer geeigneten Wohnform - auch auf dem freien Wohnungsmarkt - konzentriert.

Untergebrachte Familien mit minderjährigen und betreuungs- bzw. schulpflichtigen Kindern

Da Kinder und Jugendliche in besonderem Maße von einem Wohnungsverlust betroffen sind, werden deren Belange bei der jeweiligen Prüfung der Verlängerungsoptionen im Clearinghaus gesondert in Betracht gezogen.

Dabei spielen Kriterien wie soziale und schulische Unterstützungsbedarfe der Kinder, ungeklärte Familienverhältnisse aufgrund von Trennung, ungeklärtes Umgangsrecht etc. eine Rolle.

Führt die Prüfung der Kriterien zu dem Ergebnis, dass es durch eine Beendigung der Unterbringung der Familie vor diesem Hintergrund zu außergewöhnlichen Härten käme, kann dies bei der nächsten Verlängerung berücksichtigt werden.

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Beendigung unvermeidlich ist, sind für die Familienhaushalte folgende Kriterien zu prüfen und zu berücksichtigen:

- Kann ein Schulwechsel vermieden werden?
- Kann der Verlust des externen Betreuungsplatzes (Kita, Hort) vermieden werden?
- Kann die Beendigung in den Sommerferien stattfinden?

4. Zielgruppen für das Clearinghaus

Das Clearinghaus ist für die wohnungslosen Familien, Alleinerziehenden, Paare, Männer und Frauen geeignet, bei denen die Suche nach Wohnraum und ggf. die Existenzsicherung im Vordergrund stehen und keine Multiproblemlagen vorliegen.

Dazu zählen vor allem z. B.

- Haushalte aus dem Sozialraum, die ihre Wohnung gerade verloren haben oder geräumt wurden (z. B. durch Eigenbedarfskündigung),
- Haushalte, die nach Wohnungsverlust im privaten Notquartier untergekommen sind und auch dort nicht länger bleiben können,
- Haushalte, die von einer anderen Einrichtung/Unterkunft der Wohnungslosenhilfe zur Umverlegung empfohlen werden (siehe dazu Kap. 5.1) und deren Aufenthaltsstatus geklärt ist

und von denen erwartet wird, dass sie rasch wieder in ein festes Mietverhältnis oder ggf. in eine für sie adäquate betreute Wohnform vermittelt werden können oder diese durch Eigeninitiative selbst finden.

Die Einweisung in ein Clearinghaus erfolgt ausschließlich über die einweisenden Stellen (siehe dazu auch Kapitel 5).

4.1 Einzuweisender Personenkreis

Der einzuweisende Haushalt soll der einweisenden Stelle insoweit bekannt sein, dass sie die Clearinghaus-Eignung abschätzen kann. Dazu dienen die nachstehenden Kriterien:

- Der Haushalt hat Klärungsbedarf im Bereich Wohnen und Existenzsicherung;
- Es gibt keine Indizien für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft.
- Es wurde noch keine Wohnperspektive mit dem Haushalt erarbeitet bzw. die letzte erarbeitete Wohnperspektive ist älter als sechs Monate.
- Bei Familien in Trennungssituation: Das Umgangsrecht ist geklärt.
- Es liegt kein aktuelles Hausverbot vor.
- Der Haushalt ist nicht als „Systemwanderer“ bekannt.
- Der Haushalt hat in den vergangenen zehn Jahren kein Clearinghaus bewohnt.
- Von dem Haushalt ist nicht bekannt,
 - dass eine akute psychische Erkrankung vorliegt,

- dass illegale Drogen konsumiert werden oder eine Suchterkrankung im Vordergrund steht.
- Bei dem Haushalt ist nicht erkennbar,
 - dass erhebliche Verhaltensauffälligkeiten vorliegen oder
 - dass ausgeprägte Gewaltbereitschaft vorhanden ist.
- Bei dem Haushalt müssen vom Clearinghaus-Sozialdienst keine unterstützenden Maßnahmen aufgrund von Pflegebedürftigkeit eingerichtet werden.
- Es liegt keine akute Suizidandrohung vor.

Erläuterungen zum einzuweisenden Personenkreis

- Pflegebedürftige Haushalte können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass sie sich selbst versorgen können bzw. ausreichend Hilfen bereits zugeschaltet sind.
- Psychisch kranke Haushalte können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass die Krankheit bereits behandelt wird und nicht im Vordergrund der Klärung steht.
- Haushalte mit Suchterkrankungen können unter der Voraussetzung eingewiesen werden, dass die Krankheit bereits behandelt wird und nicht im Vordergrund der Klärung steht. Dies betrifft beispielsweise substituierte Personen.

4.2 Mitwirkungspflicht

Eine der Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in ein Clearinghaus ist die Mitwirkungspflicht des Haushalts zur regelmäßigen Zusammenarbeit. Wird diese von einer der einzuweisenden Personen abgelehnt bzw. ist bei Prüfung der Eignung für eine Clearinghaus-Unterbringung erkennbar, dass diese nicht gegeben ist, kann die Aufnahme ins Clearinghaus abgelehnt werden. Zeigt sich im Laufe des Aufenthaltes, dass die Mitwirkungspflicht nicht gegeben ist, kann der Aufenthalt beendet werden.

Zur Mitwirkungspflicht im Clearinghaus gehört neben der Wahrnehmung der

regelmäßigen Termine beim Clearinghaus-Sozialdienst die Zahlung der Miete bzw. des Entgelts/der Gebühren. Außerdem ist der Haushalt dazu angehalten bzw. soll dazu angeleitet werden, die Wohnung/Mietsache ordentlich zu behandeln. Hierzu finden regelmäßige (mindestens quartalsweise) Wohnungsbegehungen seitens der sozial-orientierten Hausverwaltung statt.

Der Haushalt ist verpflichtet, sich umgehend und mit allen Kräften der Wohnungssuche zu widmen (siehe Kap. 3). Lehnt ein Haushalt ein zumutbares Wohnungsangebot ab und verlängert dadurch seinen Aufenthalt im Clearinghaus, wird dies als mangelnde Mitwirkung gewertet und kann zur Beendigung führen.

Bei der Einweisung sowie bei der Aufnahme ins Clearinghaus wird der Haushalt auf diese Punkte hingewiesen und verpflichtet sich zur entsprechenden Mitwirkung.

5. Einweisung in das Clearinghaus

Die Einweisung in eines der Clearinghäuser erfolgt ausschließlich durch die Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaST) in den Sozialbürgerhäusern oder durch den Fachbereich Wohnen und Unterbringung (WP/OW) im Amt für Wohnen und Migration.

Die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und der Fachbereich Wohnen und Unterbringung sind angehalten, bei Vorsprache eines wohnungslosen Haushaltes die Einweisung in ein Clearinghaus vorrangig zu prüfen, bevor er in einen Beherbergungsbetrieb, ein Notquartier oder ein Flexi-Heim eingewiesen wird. Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass der Haushalt der einweisenden Stelle zumindest insoweit bekannt ist, dass die Clearinghaus-Eignung eingeschätzt werden kann. Eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit (BSA) im Sozialraum und/oder der zuständigen Aufsuchenden Sozialen Arbeit (ASA) ist erwünscht.

Um die Einschätzung der Clearinghaus-Eignung bei Vorsprache des wohnungslos gewordenen Haushalts praktikabel zu machen, steht den einweisenden Stellen eine „Arbeitshilfe für die einweisenden Stellen“ zur Verfügung (Anlage 2).

Ist die Eignung festgestellt und findet eine Einweisung in ein Clearinghaus statt, wird der Haushalt von der einweisenden Stelle über die Rahmenbedingungen lt. Clearinghaus-Konzeption (Mitwirkungsbereitschaft, befristete Aufnahme etc.) informiert.

5.1 Umverlegungen

Für wohnungslose Haushalte, die bereits in einer Einrichtung oder Unterkunft des Wohnungslosenhilfesystems untergebracht sind und die sich dort - idealerweise am Beginn des Betreuungsprozesses - als „Clearinghaus geeignet“ erweisen, steht das Instrument der „Umverlegung in ein Clearinghaus“ zur Verfügung. Das heißt, dass die zuständige BSA bzw. der Träger-Sozialdienst den Haushalt in einem strukturierten Verfahren zur Umverlegung in ein Clearinghaus vorschlagen kann. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschlagenen Haushalte die Clearinghaus-Kriterien (Mitwirkungspflicht, keine Multiproblemlagen etc.) soweit wie möglich erfüllen (siehe Kap. 4.1).

Kooperationen zwischen einzelnen Clearinghäusern und Unterkünften bzw. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und/oder dezentralen Unterkünften sind zu diesem Zweck ausdrücklich erwünscht.

6. Arbeitsweise im Clearinghaus

Haushalte, die in ein Clearinghaus eingewiesen werden, haben Klärungsbedarf im Bereich Wohnen und ggf. im Bereich Existenzsicherung.

Im Clearingprozess erfolgt die Erfassung (Clearing) und Abklärung der sozialen und persönlichen Probleme des Haushaltes, insbesondere derer, die zur

Wohnungslosigkeit geführt bzw. dazu beigetragen haben. Es wird gemeinsam mit dem Haushalt eine umfassende Beschreibung der aktuellen Lebenslage im Sinne einer Bestandsaufnahme (soziale Diagnose) erarbeitet.

Darüber hinaus werden Ziele und Maßnahmen mit dem Haushalt erarbeitet, auf deren Basis der Haushalt während seines Aufenthaltes im Clearinghaus betreut und unterstützt wird.

Dabei sind die persönlichen und sozialen Ressourcen des Haushaltes einzubeziehen und die Eigenverantwortung nicht nur zu stärken, sondern auch einzufordern.

Schwerpunkte im Unterstützungsprozess im Clearinghaus sind

- a) die Einleitung von Maßnahmen zur Existenzsicherung
- b) die Erarbeitung von Maßnahmen zur Befähigung des Haushaltes zum eigenständigen Wohnen

Dazu zählt:

- mit dem Haushalt zu klären, wie die Vorgaben eines privatrechtlichen Mietvertrages (pünktliche Zahlung der Miete, Befolgen der Hausordnung, ordnungsgemäßer Umgang mit der Mietsache etc.) eingehalten werden können und
- deutlich zu machen, welche Konsequenzen sich aus einer Nichteinhaltung ergeben.

- c) die Suche nach geeignetem dauerhaftem Anschlusswohnraum

Dazu zählt:

- die aktive Unterstützung des Haushaltes bei der Klärung der geeigneten Anschlusswohnform und der Suche nach dieser (Antragstellung für eine Sozialwohnung, Anmeldung auf der Plattform „Soziales Wohnen online“ SOWON),
- die Vermittlung in die verschiedenen Angebote des geförderten Wohnungsmarktes wie z. B. München Modell Wohnen, Sonderprojekte EOFbw

(Einkommensorientierte Förderung besondere Wohnform), Wohnen im Viertel, Wohnheime, Langzeiteinrichtungen etc.

Dazu zählt jedoch auch

- die Auslotung von Möglichkeiten sich außerhalb des geförderten Münchner Wohnungsmarktes mit einer Wohnung zu versorgen (wie z. B. Suche auf dem freien Wohnungsmarkt, im Umland etc.).

6.1 Familien mit minderjährigen Kindern

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Unterstützung von Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen gelegt, die auf externe Betreuung (Kita-/Hort-Platz) und den Besuch von Sprengelschulen angewiesen sind.

Um die Auswirkungen der Wohnungslosigkeit für diese Familien abzufedern, arbeiten der Sozialdienst und der Erziehungsdienst eng zusammen.

Insbesondere der Erziehungsdienst steht den Familien mit seinen Unterstützungsangeboten zur Verfügung (siehe Kap. 7.3).

Darüber hinaus werden die Belange der Kinder und Jugendlichen bei der Frage der Aufenthaltsdauer im Clearinghaus berücksichtigt (siehe Kap. 3).

6.2 Übergangsbegleitung

Um sicher zu stellen, dass der Haushalt, der vom Clearinghaus in eine eigene Wohnung zieht, dort gute Startbedingungen hat und nicht wieder ins Wohnungslosensystem zurück fällt, arbeitet das Clearinghaus-Team am Ende des Clearinghaus-Aufenthaltes mit dem Haushalt auf den Übergang hin (Ummeldung, Sicherstellung der ersten Mietzahlung, Hilfestellung bei der Beantragung notwendiger Leistungen, wie z. B. Beantragung der Erstausrüstung, Beratung hinsichtlich weiterer Hilfe- und Unterstützungsangebote, Beratung hinsichtlich der Integration in das neue Wohnumfeld sowie hinsichtlich des zuständigen Sozialbürgerhauses etc.) und bietet eine Übergangsbegleitung bzw. die Zuschaltung weiterer Unterstützungsangebote an. Die Annahme dieser Maßnahmen ist für den Haushalt freiwillig. Die Dauer der

Übergangsbegleitung durch das Clearinghaus ist auf längstens sechs Wochen beschränkt.

Nach dem Auszug nimmt das Clearinghaus-Team innerhalb von sechs Wochen mindestens einmal mit dem Haushalt aktiv Kontakt auf (Hausbesuch, telefonisch oder per E-Mail), um weiteren Unterstützungsbedarf abzuklären und ggf. in die Wege zu leiten. Darüber hinaus kann sich der Haushalt während dieses Zeitraumes selbst noch an das Clearinghaus wenden.

Zeichnet sich bereits vor dem Auszug die Notwendigkeit eines weitergehenden intensiven Unterstützungsbedarfes ab, kann das Clearinghaus-Team bereits zu diesem Zeitpunkt entsprechende städtische oder verbandliche „Unterstützungsdienste im dauerhaften Wohnen“ in die Wege leiten (z. B. Unterstütztes Wohnen, Intensivbetreuung Wohnen, Sozialpädagogische Integrationsunterstützung Wohnen); diese stehen dem Haushalt über einen Zeitraum von neun Monaten bis zu drei Jahren (je nach Angebot) zur Verfügung.

6.3 Fallübergaben

Sowohl bei der Einweisung von Haushalten in das Clearinghaus als auch während des Aufenthaltes und beim Auszug resp. im Zuge der Übergangsbegleitung können (mündliche oder schriftliche) Fallübergaben von Sozialdienst zu Fachdienst bzw. von Fachdienst zu Sozialdienst notwendig werden. Diese sollen nach Möglichkeit unter Einbeziehung des betroffenen Haushaltes erfolgen.

Voraussetzung für Fallübergaben ist die grundsätzliche Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO; diese muss von jedem Haushalt bereits bei Aufnahme in das Wohnungslosensystem erteilt werden. In einigen Fällen (z. B. Übergabe an IW/SIW) ist darüber hinaus eine vom Haushalt unterzeichnete Schweigepflichtentbindung notwendig.

Involvierte Fachlichkeiten:

- Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen
- Städtische/verbandliche aufsuchende soziale Arbeit (ASA)
- Bezirkssozialarbeit (BSA 0-59)
- Bezirkssozialarbeit 60plus
- Sozialdienst für Gehörlose
- Fachdienste Wohnen (Unterstütztes Wohnen, Intensivbetreuung Wohnen etc.)

Die Bezirkssozialarbeit 0-59 ist v. a. dann involviert, wenn in einer Familie Kinder- und Jugendschutzaufgaben auftreten oder wenn ein Kinderschutzfall im Clearinghaus auftritt (siehe dazu auch Kap. 7.1 und Anlage 1). Darüber hinaus ist sie auch für Einleitung von Erziehungshilfen und die Mitwirkung im Familienverfahren zuständig.

7. Personelle Ausstattung sowie Aufgaben des Clearinghaus-Fachpersonals

In jedem Clearinghaus arbeitet ein Fachteam vor Ort. Es ist zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag) erreichbar. Nachts und am Wochenende ist kein Personal anwesend.

Das Fachteam versteht sich explizit als interdisziplinär arbeitendes Team. Zum Fachteam gehören der Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen, die sozialorientierte Hausverwaltung sowie der Erziehungsdienst. In jedem Haus ist darüber hinaus ein Hausmeister tätig, der ebenfalls sozialorientiert arbeitet.

Alle Professionen arbeiten im Sinne einer wertschätzenden und unterstützenden Beratung und Betreuung der wohnungslosen Haushalte zusammen. Ziel ihrer Arbeit ist es, die Bewohner*innen zur Selbsthilfe zu ermächtigen.

Es findet ein regelmäßiger Austausch aller Professionen in Form von gemeinsamen Fallbesprechungen – entweder im Gesamtteam oder zwischen den einzelnen Professionen – statt.

Die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Fachlichkeiten kann in den einzelnen Clearinghäusern unterschiedlich geregelt sein (siehe dazu die jeweiligen Hauskonzepte der Clearinghäuser).

Das interdisziplinäre Fachteam ist in jedem Clearinghaus hinsichtlich der Fachlichkeiten gleich aufgestellt (bis auf die Ausnahme, dass es im Clearinghaus Leipartstraße aufgrund der Zielgruppe Erwachsene keinen Erziehungsdienst gibt). Hinsichtlich der Stellenanteile gibt es kleinere Abweichungen, die der unterschiedlichen Trägerschaft (städtisch/verbandlich) und den jeweiligen Hausstrukturen geschuldet sind.

- Sozialdienst Wohnen (1,0 - 1,75 VZÄ)
- sozialorientierte Hausverwaltung (0,6 – 1,0 VZÄ)
- Erziehungsdienst (0,5 - 0,6 VZÄ)
- sozialorientierter Hausmeister (0,75 VZÄ)

Hinzu kommen Leitungsanteile.

Das Fachteam deckt folgendes Aufgabenspektrum ab:

7.1 Clearinghaus-Sozialdienst Wohnen

Das Ziel der Arbeit des Sozialdienstes ist die Vermittlung des wohnungslosen Haushaltes in dauerhaften Wohnraum mit privatrechtlichem Mietvertrag bzw. in angemessenen Anschlusswohnraum. Dazu wird im Standardverfahren die Wohnperspektive inkl. Mietfähigkeitsfeststellung mit dem Haushalt erarbeitet.

Der wohnungslose Haushalt ist angehalten alle vorhandenen Möglichkeiten bzw. Angebote auszuschöpfen. Der Sozialdienst motiviert, berät und begleitet ihn in diesem Sinne intensiv, um ihn zu stabilisieren, bei der Wohnungssuche zu unterstützen und auf das eigenständige Wohnen vorzubereiten.

Weiterhin hat der Sozialdienst Wohnen die Verantwortung sowohl für den Clearingprozess als auch für die Kooperation mit den entsprechenden Fachbereichen im Sozialreferat und dem Jobcenter bzgl. der Umsetzung des Ergebnisses der Wohnperspektive.

Im Einzelnen heißt das, dass der Clearinghaus-Sozialdienst

- den Haushalt zur Mitarbeit motiviert und sicherstellt, dass er sich aktiv auf Wohnungssuche begibt, Anträge stellt und seine Angelegenheiten eigenständig in die Hand nimmt,
- bei der Lösung der sozialen und Wohnprobleme berät, professionelle Hilfestellung sowie ggf. persönliche Begleitung anbietet und geeignete Hilfen vermittelt,
- Hilfestellung bei der Vermittlung der Haushalte in die für sie geeignete Wohnform leistet, d. h. in eine Wohnung mit Mietvertrag oder in eine betreute Einrichtung.

Die Absicherung der Erwachsenengefährdung nach dem Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsmanagement-Verfahren im 4-Augen-Prinzip ist ebenfalls Aufgabe des Sozialdienstes.

Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise des Sozialdienstes – siehe Anlage 1.

7.2 Sozialorientierte Hausverwaltung

Die Hausverwaltung ist neben der Bewohnerverwaltung auch für das Objekt zuständig.

In ihrer Funktion als Vermieterin schließt sie mit den Haushalten die Benutzungsverhältnisse bzw. die Mietverträge / Nutzungsverträge ab, integriert die Bewohner*innen in die Hausgemeinschaft und vermittelt ihnen das Wissen und die Verhaltensweisen, die wesentlich für ein erfolgreiches und nachhaltiges Gelingen

eines privatrechtlichen Mietverhältnisses sind.

Sie arbeitet sozialorientiert. Das heißt, dass sie die spezifische Lebenslage der akut wohnungslosen Bürger*innen berücksichtigt, mit ihnen im Dialog einen Verständigungsprozess führt und sie dabei unterstützt, im Clearingprozess konstruktiv mitzuwirken.

Sie bringt ihre Erkenntnisse über die Haushalte aus der Wahrnehmung der Vermieterposition in die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den beteiligten anderen Fachlichkeiten zur Verfolgung des gemeinsamen Ziels ein.

In ihrer Funktion als Objektverwalterin kooperiert sie eng mit dem Hausmeister bei der Überwachung des Zustandes des Gebäudes und der Außenanlagen, überwacht die Einhaltung von Verträgen mit Fremdfirmen (z. B. Reinigungsfirmen), beauftragt Kundendienste und ist Ansprechpartnerin für die Hauseigentümerin für Fragen rund um die Objektverwaltung.

Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise der Hausverwaltung – siehe Anlage 1.

7.3 Erziehungsdienst

Der Erziehungsdienst konzentriert sich zunächst auf die Unterstützung der Eltern, damit diese sich auf die aktive Mitwirkung am Clearingprozess einlassen sowie an Maßnahmen zur Stabilisierung der Mietfähigkeit teilnehmen können.

Der Erziehungsdienst unterstützt und fördert die Stärkung der Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Dazu gehört zum einen das Angebot der Klärung von Erziehungsfragen, die vielfältige Unterstützung bei Entwicklungsverzögerungen bzw. bei erhöhtem Förderbedarf der Kinder sowie Hilfestellungen bei der Suche nach Betreuungs- und Schulplätzen sowie bei der Vermittlung in Regeleinrichtungen. Darüber hinaus vermittelt der Erziehungsdienst den Eltern Wissen und Kenntnisse zum Beantragen von staatlichen und städtischen Unterstützungsleistungen.

Der zweite Schwerpunkt im Aufgabenprofil des Erziehungsdienstes ist die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dazu

zählen altersübergreifende Projektangebote im Bereich Kunst, Umwelt, Persönlichkeitsstärkung etc. sowie Freizeit- und Ferienangebote für die Kinder und Jugendlichen. Außerdem bietet der Erziehungsdienst Hausaufgabenhilfe an und organisiert jahreszeitlich anfallende Festlichkeiten für die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Familien (Nikolausfeier, Sommerfest etc.). Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise des Erziehungsdienstes – siehe Anlage 1.

7.4 Sozialorientierter Hausmeisterdienst

Der Hausmeisterdienst ist für den Zustand des Gebäudes und der umliegenden Außenanlagen zuständig.

Bezüglich der Wohnungen ist es seine Aufgabe diese nach Auszug zu reinigen, ggf. zu renovieren und für den Neueinzug vorzubereiten.

Darüber hinaus ist er Ansprechpartner für die Clearinghaus-Bewohner*innen, wenn kleinere Reparaturen in den Wohnungen anfallen.

Wie die sozialorientierte Hausverwaltung berücksichtigt er die spezifische Lebenslage der Clearinghaus-Bewohner*innen und unterstützt sie im Clearingprozess konstruktiv mitzuwirken.

Er bringt Erkenntnisse über die Haushalte aus seiner Wahrnehmung in die kooperative Zusammenarbeit mit den beteiligten anderen Fachlichkeiten ein.

Weitere Details zum Aufgabenprofil und zur Arbeitsweise des Hausmeisterdienstes – siehe Anlage 1.

7.5 Kinder- und Jugendschutzaufgaben

Die Bearbeitung von Kinder- und Jugendschutzaufgaben nach SGB VIII gehört nicht zum Aufgabenspektrum des Clearinghaus-Sozialdienstes. Diese Aufgaben werden von der Bezirkssozialarbeit 0-59 im Sozialraum wahrgenommen, die darüber hinaus auch für die Einleitung von Erziehungshilfen und die Mitwirkung im Familienverfahren

zuständig ist.

In Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird jedoch für alle Fachkräfte im Clearinghaus auf Punkt 5 der Anlage 1 „Eckpunkte des fachlichen Anforderungsprofils der Fachdienste bezüglich der Arbeit mit den Clearinghaus-Bewohner*innen“ verwiesen. Punkt 6 regelt die Grundlagen für das Vorgehen bei Kinderschutzfällen. Wenn eine Fachkraft oder sonstige*r Mitarbeitende*r des Clearinghauses gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnimmt, wird gemäß der unter Punkt 6 aufgeführten Kooperationsvereinbarung mit den Freien Trägern, die auch für die städtischen Clearinghäuser Gültigkeit hat und den Arbeitshilfen gehandelt. Die zuständige Leitungskraft bzw. andere zuständige Fachkräfte der Einrichtung werden informiert.

8. Rolle der Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration

Die Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration (S-III-WP/S2) ist für übergeordnete Themen und Aufgaben zuständig, die alle Clearinghäuser betreffen. Dazu gehören die Weiterentwicklung des Clearinghaus-Konzeptes, Änderungen der Clearinghaus-Satzungen (Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Clearinghäuser), die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Stadtrat und Dienstanweisungen für die Operative, Durchführung von Evaluationen, Klärung von Schnittstellen etc.

Die Fachsteuerung fungiert darüber hinaus als Fachberatung für die Clearinghäuser. Das heißt, sie ist sowohl für die Clearinghaus-Teams als auch für die einweisenden Stellen und weiteren internen und externen Kooperationspartner*innen bzgl. Clearinghaus-Fragen zuständig.

Der Fachsteuerung obliegt das Daten-Controlling. Dazu laufen monatlich resp. vierteljährlich quantitative und qualitative Daten und statistische Angaben aus den einzelnen Clearinghäusern (z. B. Auslastung, Aufenthaltsdauer, Einzüge/Auszüge, Verlängerungen, Jahresfälle, Anschlusswohnraum etc.) bei ihr zusammen.

Von den Verbänden erhält sie Jahresberichte mit entsprechenden statistischen Jahresübersichten und Informationen zur Arbeitsweise im Clearinghaus.

Zweimal jährlich lädt die Fachsteuerung die Clearinghaus-Fachteams zu einem gemeinsamen Clearinghaus-Fachaustausch ein. Dieser dient zum einen dem Erfahrungsaustausch und zum anderen der Besprechung und Klärung von offenen Themen, die alle Clearinghäuser betreffen. Bei Bedarf werden Mitarbeiter*innen aus anderen Fachbereichen oder Expert*innen dazu eingeladen.

Zwischen der Fachsteuerung und der Fachbereichsleitung der städtischen Clearinghäuser findet ein regelmäßiger Jour-fixe-Termin statt. Mit den Verbänden führt die Fachsteuerung jährliche Auswertungs- und Zielegesprache.

9. Lage und bauliche Standards der Clearinghäuser

In München gibt es sieben Clearinghäuser. Träger sind sowohl städtische Dienste als auch freie Träger (Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V. und Internationaler Bund e. V.).

Vom baulichen Standard und von der Ausstattung her sind alle Clearinghäuser vergleichbar. Im Gegensatz zu Beherbergungsbetrieben und Notquartieren handelt es sich bei den Clearinghäusern um Wohnhäuser mit separaten (abgeschlossenen), barrierefreien 1- bis 3-Zimmer-Wohneinheiten. Durch die Möglichkeit der Zusammenlegung von einzelnen Wohnungen können auch größere Familien untergebracht werden.

Merkmale sind:

- pro Haus einige behinderten- bzw. rollstuhlgerechte Wohneinheiten
- Ausstattung jeder Wohneinheit mit Küchenzeile/Küche und Bad
- Gemeinschaftsraum/Waschraum im Haus
- Büroräume für das Fachpersonal im Haus
- Stellplätze bzw. Tiefgaragenplätze für PKW, die an CH-Bewohner*innen und

ggf. an externe Mieter*innen vermietet werden können.

Die konkrete Beschreibung der Häuser (Anzahl Wohneinheiten, Belegungsschlüssel, rechtliche Form der Unterbringung etc.) und deren spezifischer Arbeitsweise ist den jeweiligen Hauskonzeptionen zu entnehmen.

Für die Clearinghäuser, in denen Familien mit Kindern untergebracht sind, liegen zusätzlich Kinder- und Jugendkonzepte vor.

Übersicht

Insgesamt stehen in den sieben Clearinghäusern 210 Wohneinheiten mit einer Maximalzahl von 468 Bettplätzen zur Verfügung.

Clearinghaus	Träger	Wohnungen	Plätze*	Zielgruppen
Orleansstraße 17 81667 München	Städtisch	32	60-82	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Drosselweg 29 81827 München	Städtisch	26	36-56	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Pippinger Straße 26 81245 München	Städtisch	29	42-65	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Caubstraße 4 80993 München	Städtisch	25	29-49	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Leipartstraße 2 81369 München	KMFV e. V.	37	42-46	Einzelpersonen und Paare
Plinganserstraße 29 81369 München	KMFV e. V.	31	55-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen
Großhaderner Straße 60 81375 München	IB e. V.	30	49-85	Familien, Alleinerziehende, Paare und Einzelpersonen

* Durch Zusammenlegungen von Wohnungen und durch Zustellung von Betten sind die Wohnungen unterschiedlich stark belegbar. Dadurch ergibt sich eine variable Anzahl an zur Verfügung stehenden Plätzen

10. Vernetzung und Einbindung des Clearinghauses in die Sozialregion und Öffentlichkeitsarbeit

Das Clearinghaus-Fachteam vor Ort ist für die Einbindung des Hauses in das unmittelbare Wohnumfeld und die Sozialregion zuständig. Dazu gehört die Vernetzung im Stadtviertel und dem zuständigen Sozialbürgerhaus sowie der Kontakt zur unmittelbaren Nachbarschaft.

Je nach inhaltlicher Notwendigkeit nimmt die zuständige Fachkraft an den entsprechenden Gremiensitzungen und Veranstaltungen teil, z. B. "Runde Tische" mit der Nachbarschaft, Bezirksausschuss- und REGSAM-Gremien etc.

Kooperationen mit benachbarten Familienzentren etc. sind wünschenswert. Die Clearinghaus-Teams bringen sich hier - im Rahmen der Möglichkeiten – ein, um Ressourcen für die Clearinghaus-Bewohnerschaft zu erschließen.

Die Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfer*innen wird von der Landeshauptstadt ausdrücklich gewünscht. Diese Ressource soll auch für die Bewohner*innen der Clearinghäuser erschlossen werden und von den Clearinghaus-Teams – im Rahmen der Möglichkeiten – eingeleitet und begleitet werden.

Bei Presseanfragen, auf Drucksachen (z. B. Clearinghaus-Flyern) und im Internet ist auf die Förderung durch die Landeshauptstadt hinzuweisen.

Leitung
Amt für Wohnen und Migration

Leitung
Sozialbürgerhaus Nord

Stellv. Leitung
Sozialbürgerhaus Nord

Leitung Soziales
Sozialbürgerhaus Orleansplatz

Leitung
Sozialbürgerhaus West

Vorstand
Katholischer Männerfürsorgeverein
München e. V.

stellvertretende Betriebsleitung
Internationaler Bund e. V.